

MERKBLATT FÜR ARBEITGEBER

GESUNDHEITSSCHUTZ

AM ARBEITSPLATZ -

CORONAVIRUS (COVID-19)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

Version 20.3.2020

In vielen Unternehmen wird die Arbeit fortgesetzt. Im Zusammenhang mit COVID-19 hat der Arbeitgeber besondere Verpflichtungen.

Gemäss Artikel 6 Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11) ist der Arbeitgeber verpflichtet, jede Gesundheitsbeeinträchtigung seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu vermeiden. Er hat deshalb alle Massnahmen zu treffen, die den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind, d.h. die für seinen Betrieb angesichts der technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbar sind. Aufgrund der grassierenden Corona-Pandemie hat er zusätzlich dafür zu sorgen, dass die durch den Bundesrat und das Bundesamt für Gesundheit auferlegten Vorgaben während der Arbeit eingehalten und umgesetzt werden. Dies dient dem Schutz der Angestellten und anderen Personen im Unternehmen (z.B. Kundschaft). Mit den nachfolgenden Hinweisen soll aufgezeigt werden, was Arbeitgeber in dieser ausserordentlichen Situation speziell zu beachten haben.

Dieses Dokument betrifft Arbeitssituationen, in denen die Mitarbeitenden relativ wenig mit infizierten Personen in Berührung kommen. In anderen Arbeitssituationen, wie z.B. im Gesundheitssektor, können strengere und aufwändigere Massnahmen erforderlich sein.

1 Arbeiten im Kontext der COVID-19 Epidemie

1.1 Besonders gefährdete Arbeitnehmende

Als besonders gefährdete Personen gelten Personen ab 65 Jahren und alle Personen mit

Bluthochdruck, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Krebs. Schwangere Frauen und jugendliche Arbeitnehmende gelten nicht als besonders gefährdete Personen.

Wo möglich, soll Homeoffice erlaubt und ermöglicht werden. Besonders gefährdete Personen arbeiten von zu Hause aus. Der Arbeitgeber beurlaubt besonders gefährdete Personen, falls eine Arbeit von zu Hause aus nicht möglich ist. Der Arbeitgeber bezahlt den Lohn weiter.

Eine besonders gefährdete Person teilt ihre besondere Gefährdung ihrem Arbeitgeber durch eine persönliche Erklärung mit. Der Arbeitgeber kann fallweise ein ärztliches Attest verlangen.¹

1.2 Bei Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung

Bei Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen zu Hause bleiben, oder bei schweren Symptomen nach telefonischer Anmeldung in eine Arztpraxis oder Notfallstation gehen. Keinem Mitarbeitenden erlauben krank zu arbeiten.

2 Schutzmassnahmen

Der Abstand zwischen zwei Personen am Arbeitsplatz muss mindestens 2 Meter betragen. Ist dies nicht möglich, muss die Kontaktzeit möglichst kurz sein (maximal 15 Minuten).

¹ Art. 10c COVID-19-Verordnung (818.101.24)

Folgende Massnahmen erlauben dies einzuhalten:

2.1 Homeoffice

- Wo möglich, soll Homeoffice erlaubt und ermöglicht werden.

2.2 Distanz am Arbeitsplatz

- Der Arbeitgeber muss den Arbeitsplatz so einrichten, dass die Mitarbeitenden genügend Abstand zu anderen Personen im Unternehmen einhalten können (mindestens 2 Meter und möglichst kurze Zeit, maximal 15 Minuten).
- Falls möglich, bringen Sie Trennscheiben zwischen Mitarbeitenden untereinander, oder zwischen Mitarbeitenden und Kundschaft an.
- Führen Sie, wenn möglich, versetzte Arbeits- und Pausenzeiten ein, damit weniger Personen gleichzeitig anwesend sind.
- Bringen Sie Bodenmarkierungen an, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 2 Meter zwischen Mitarbeitenden und Kundschaft zu gewährleisten.
- Verlagern Sie Warteschlangen ins Freie.
- Lassen Sie nur wenige Personen ins Geschäft bzw. Lokal (1 Person pro 10m² Verkaufsfläche)
- Bei Gruppentransporten: Verringern Sie die Anzahl der Personen im Fahrzeug, indem Sie mehrere Fahrten machen oder mehrere Fahrzeuge (möglicherweise Privatfahrzeuge) benutzen.

2.3 Hygiene

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, welche die Einhaltung der vom BAG genannten Schutzmassnahmen ermöglichen. Mögliche Massnahmen sind zum Beispiel:

- Alle Personen in ihrem Unternehmen (Mitarbeitende, Auftragnehmende sowie Kundschaft) sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife zu waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, vor und nach den Pausen sowie vor und nach Sitzungen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss Händedesinfektion bereitstehen.

- Desinfizieren Sie Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge regelmässig, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Füllen Sie Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und achten Sie auf genügend Vorrat.
- Erinnern Sie das Personal daran, Tassen, Gläser, Geschirr oder andere Utensilien nicht zu teilen; stellen Sie sicher, dass das Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife gespült wird.
- Entfernen Sie Zeitschriften und Papiere aus Wartezimmern und Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeeecken und Küchen).
- Lüften Sie Arbeitsräume etwa 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten.
- Verwenden Sie persönliche Arbeitskleidung und waschen Sie Arbeitskleider regelmässig.
- Reinigen Sie regelmässig Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden.

Möglicherweise ist es notwendig, die Ressourcen für die Reinigung zu erhöhen oder ihre Arbeit neu zu organisieren, um die Desinfektionstätigkeiten zu priorisieren. Es sollte sichergestellt werden, dass das Reinigungspersonal über die Schutzmassnahmen und die Mittel zur Desinfektion der verwendeten Geräte nach Abschluss der Arbeiten informiert wird.

In besonderen Situationen kann die Verwendung von Schutzausrüstung wie Handschuhen, Masken oder Brillen durch die Mitarbeitenden gerechtfertigt sein. Eine solche Ausrüstung ist jedoch im Allgemeinen nicht erforderlich.

3 Zusätzliche Informationen

Website des BAG zum neuen Coronavirus:

- www.bag.admin.ch/neues-coronavirus
- www.bag-coronavirus.ch

Pandemieplan und FAQ «Pandemie und Betriebe» des SECO:

- www.seco.admin.ch/pandemie

Kontakt

Bundesamt für Gesundheit
covid-19@bag.admin.ch | www.bag.admin.ch

SECO | Arbeitsbedingungen
info.ab@seco.admin.ch | www.seco.admin.ch